

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



30. Jahrgang – 760. Ausgabe

Mittwoch, 30. Juni 2021

Nummer 16 – Woche 26

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 22. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 22. Juni 2021.....	2
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2021 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes	5
2. Änderungssatzung vom 22.06.2021 zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde vom 13.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2011	7
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“.....	8
Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung	9
Einladung 14. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde – Wahlperiode 2019 - 2024.....	15

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Beschlüsse der 22. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 22. Juni 2021**

Öffentlicher Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7223/2021

Titel: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2021 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

Vorlagennummer: B-7232/2021

Titel: Freier Eintritt im Freibad Elsthal und im HeimatMuseum in den Sommerferien für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

ergänzt durch **Vorlagennummer: A-7042/2021/2**

Titel: Antrag zu Sache Freier Eintritt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre für das von Seiten des HeimatMuseums angebotene Sommerferienprogramm 2021 als Beitrag zur Förderung der städtischen Gedenk- und Erinnerungskultur – Fraktion DIE LINKE/BV

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Alle Kinder und Schülerinnen und Schüler, auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, haben in den Sommerferien vom 24.06.2021 bis 08.08.2021 freien Eintritt:

1. im Freibad Elsthal
2. im HeimatMuseum

Angebote des HeimatMuseums, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche richten, sollen in das Sommerferienprogramm 2021 aufgenommen werden. Ein Entgelt fällt nicht an.

Vorlagennummer: A-7044/2021

Titel: Antrag zur Sache zur 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde - Fraktion LÖS

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die neue Gebühr für die Benutzergruppe Azubi, Student, FSJ, FÖ soll 5€ betragen.
- abgelehnt

Vorlagennummer: B-7234/2021

Titel: 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die als Anlage (zur Beschlussvorlage) beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde vom 13.12.2006 in der Fassung der 1.Änderung vom 14.12.2011.

Vorlagennummer: A-7043/2021/1

Titel: Antrag zu Sache: Neufassung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Luckenwalder Kinder in Berliner Kindertagesstätten - Fraktion LÖS

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dass die Einkommensgruppen von derzeit 10 auf mindestens 15-30 erweitert wird.
2. Dass die Kappungsgrenze von derzeit 42.000 Euro auf mindestens 55.750 Euro erhöht wird.
3. Der Entwurf der Gebührensatzung dementsprechend angepasst wird.“

- abgelehnt

Vorlagennummer: B-7235/2021

Titel: Neufassung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Luckenwalder Kinder in Berliner Kindertagesstätten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Satzung (zur Beschlussvorlage) der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung mit Wirkung zum 1. August 2021.

Vorlagennummer: B-7242/2021

Titel: Gebührenbefreiung für Sondernutzungen im gesamten Stadtgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Bedingt durch die Corona-Pandemie werden Gewerbetreibende für das Jahr 2021 davon befreit, Gebühren für genehmigte Sondernutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch Aufstellung von Warenauslagen, Werbeaufstellern oder zu gewerblichen Zwecken aufgestellten Tischen und Sitzgelegenheiten zu entrichten.

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in den genannten Anwendungsfällen werden außerdem nicht erhoben.

Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag rückerstattet.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7230/2021

Titel: Verkauf Grundstück in Luckenwalde, Kiesweg 17, Flur 12, Flurstück 54
- abgesetzt

Vorlagennummer: B-7231/2021

Titel: Verkauf Grundstück am Zapfholzweg, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Teilfläche des Flurstücks 146

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Von dem Grundstück am Zapfholzweg, 14943 Luckenwalde, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6 wird eine Teilfläche des Flurstücks 146 in Größe von ca. 3.300 m², optional erweiterbar auf bis ca. 5.000 m² verkauft.
2. Der Verkauf erfolgt zum Kaufpreis, jedoch mindestens zum Verkehrswert. Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Kosten für den Kaufvertrag, seiner Umsetzung und die Teilungsvermessung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
4. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus der Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-7233/2021

Titel: Änderung des Beschlusses B-7191/2021 vom 2.3.2021 „Grundstückskauf: Flur 21, Flurstücke 827, 828“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

In Abänderung des Beschlusses B-7191/2021 vom 02.03.2021 wird die Bürgermeisterin ermächtigt,

1. die Grundstücke Flurstück 827 und 828 der Flur 21, Gemarkung Luckenwalde (Treuenbrietzener Tor 40) zu erwerben, um so die Voraussetzung für eine Sanierung des Areals durch das Landesamt für Umwelt (LfU) zu schaffen
2. mit dem LfU einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, in dem die Modalitäten
 - zur Verwertung des Grundstücks nach der Beräumung durch das LfU
 - zur Gewinnabführung und deren Bemessunggeregelt werden und in dem der Stadt zugesichert wird, nicht als Zustandsstörerin zur Gefahrenbeseitigung herangezogen zu werden.

Vorlagennummer: B-7237/2021

Titel: Neubau Hortgebäude Schulzentrum - Vergabe Los 42 Möbeltischlerarbeiten
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 42 Möbeltischlerarbeiten für den Neubau des Hortgebäudes an die Firma Möbeltischlerei Rudat GmbH, Rudolf- Breitscheid- Straße 77, 14943 Luckenwalde.

Vorlagennummer: B-7239/2021

Titel: Vergabe Interaktiver Tafelsysteme als Pilotprojekt für die Luckenwalder Schulen 2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Lieferung, Installation, Einweisungsschulung und Wartung von 8 interaktiven Tafelsystemen in 4 Schulen an die Firma Tepper Schulbedarf GmbH, Torstraße 177, 10115 Berlin.

Vorlagennummer: B-7243/2021

Titel: Generalsanierung Rathaus - Vergabe Los 33 Lufttechnische Anlagen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 33 Lufttechnische Anlagen für die Generalsanierung Rathaus an die Firma airkom Anlagenbau & Service GmbH, Petra-Damm-Straße 1, 15745 Wildau.

Vorlagennummer: B-7244/2021

Titel: Generalsanierung Rathaus - Vergabe Los 34 Kältetechnische Anlagen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 34 Kältetechnische Anlagen für die Generalsanierung Rathaus an die Firma airkom Anlagenbau & Service GmbH, Petra-Damm-Straße 1, 15745 Wildau.

Vorlagennummer: B-7245/2021

Titel: Generalsanierung Rathaus - Vergabe Los 53 Stahltüren
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 53 Stahltüren für die Generalsanierung Rathaus an die Firma niebuhr Stahlglastechnik GmbH, An der breiten Gehre 31, 39638 Gardelegen.

Vorlagennummer: B-7248/2021

Titel: Generalsanierung Rathaus - Vergabe Los 24 Bodenbelag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 24 Bodenbelag für die Generalsanierung Rathaus an die Firma Viebahn GmbH, Industriegelände 18, 17219 Möllenhagen.

Vorlagennummer: B-7246/2021

Titel: BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 11 Fassadensanierung Altbau
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 11 Fassadensanierung Altbau für das Bauvorhaben Akademie für Gesundheitsberufe an die Firma Potsdamer Sanierungsbau GmbH, Rubensstraße 4, 14467 Potsdam.

Vorlagennummer: B-7247/2021

Titel: BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 17 Schlosserarbeiten
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Bauleistung Los 17 Schlosserarbeiten für das Bauvorhaben Akademie für Gesundheitsberufe an die Firma Roland Böhm Stahl- und Rohrleitungsbau, Zuckerstraße 79 c, 03130 Spremberg.

Luckenwalde, 23.06.2021

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2021 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVB I. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVB I. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVB I. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVB I. I/19, [Nr. 38], S.3), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im räumlichen Umfeld der jeweiligen Veranstaltung gemäß der beigefügten Lagepläne (siehe Anlage) geöffnet sein:

1. am 8. August 2021, aus Anlass des Kulturfestivals NEUST:ART in der Zeit von 13 bis 18 Uhr und
2. am 12. Dezember 2021 aus Anlass des traditionellen Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes in der Zeit von 13 bis 19 Uhr.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen sind insbesondere der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

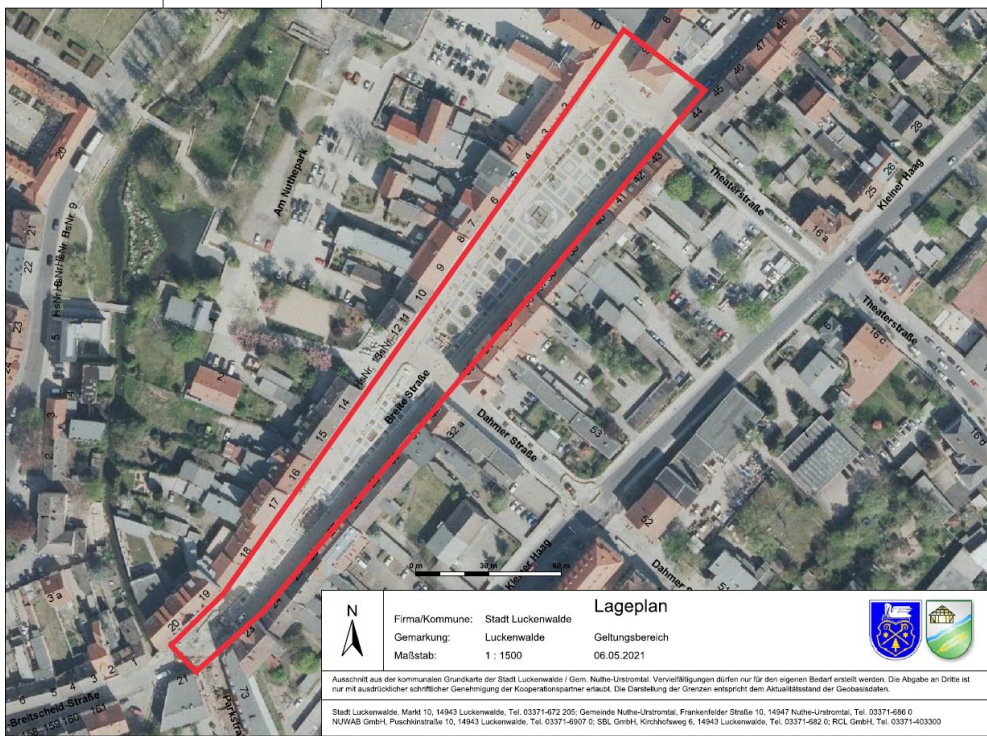
Luckenwalde, 23.06.2021

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Anlagen Seite 6)

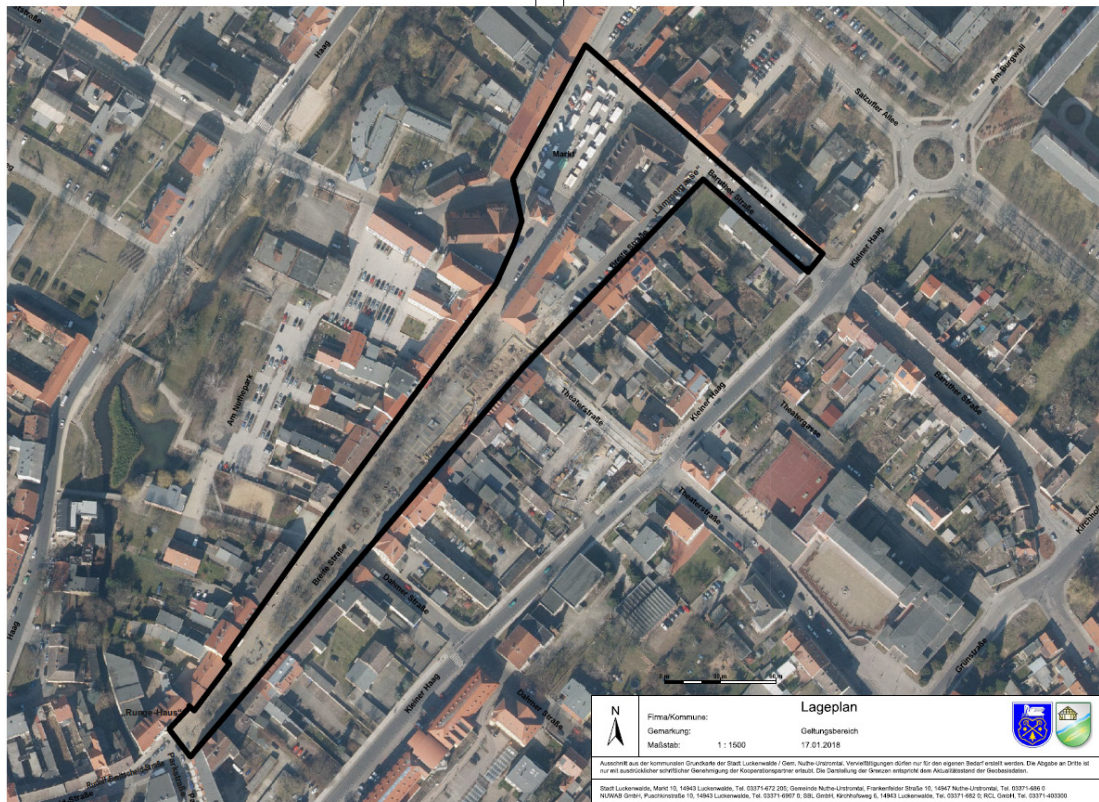
Anlage 1

Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung



Anlage 2

Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung



2. Änderungssatzung vom 22.06.2021 zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde vom 13.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und den §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Luckenwalde vom 13.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„1. Benutzerausweise für 12 Monate	
a. Erwachsene	15,00 EUR
b. Rentner/Pensionäre	10,00 EUR
c. Schüler/innen an Grund- und weiterführenden Schulen	gebührenfrei
d. Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst), ALG-I-Empfänger/innen	10,00 EUR
e. Empfänger/innen von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialpassinhaber/innen	gebührenfrei“

2. Nr. 2 der Anlage erhält folgende Fassung:

„2. Befristete Bibliotheksausweise und Ersatzausweise	
a. Tageskarte	1,00 EUR
b. befristeter Bibliotheksausweis (1 Monat)	5,00 EUR
c. Ersatzgeräte	2,00 EUR“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Luckenwalde, 29.06.2021

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ ist in der Übersichtskarte auf Seite 9 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 1, Stadtplanungsamt, während der allgemeinen Sprechzeiten
Dienstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr sowie
Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ der Stadt Luckenwalde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sind durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 und 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten, besteht gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB eine Entschädigungsberechtigung, wenn diese innerhalb von drei Jahren bei dem Entschädigungspflichtigen schriftlich beantragt wurde.

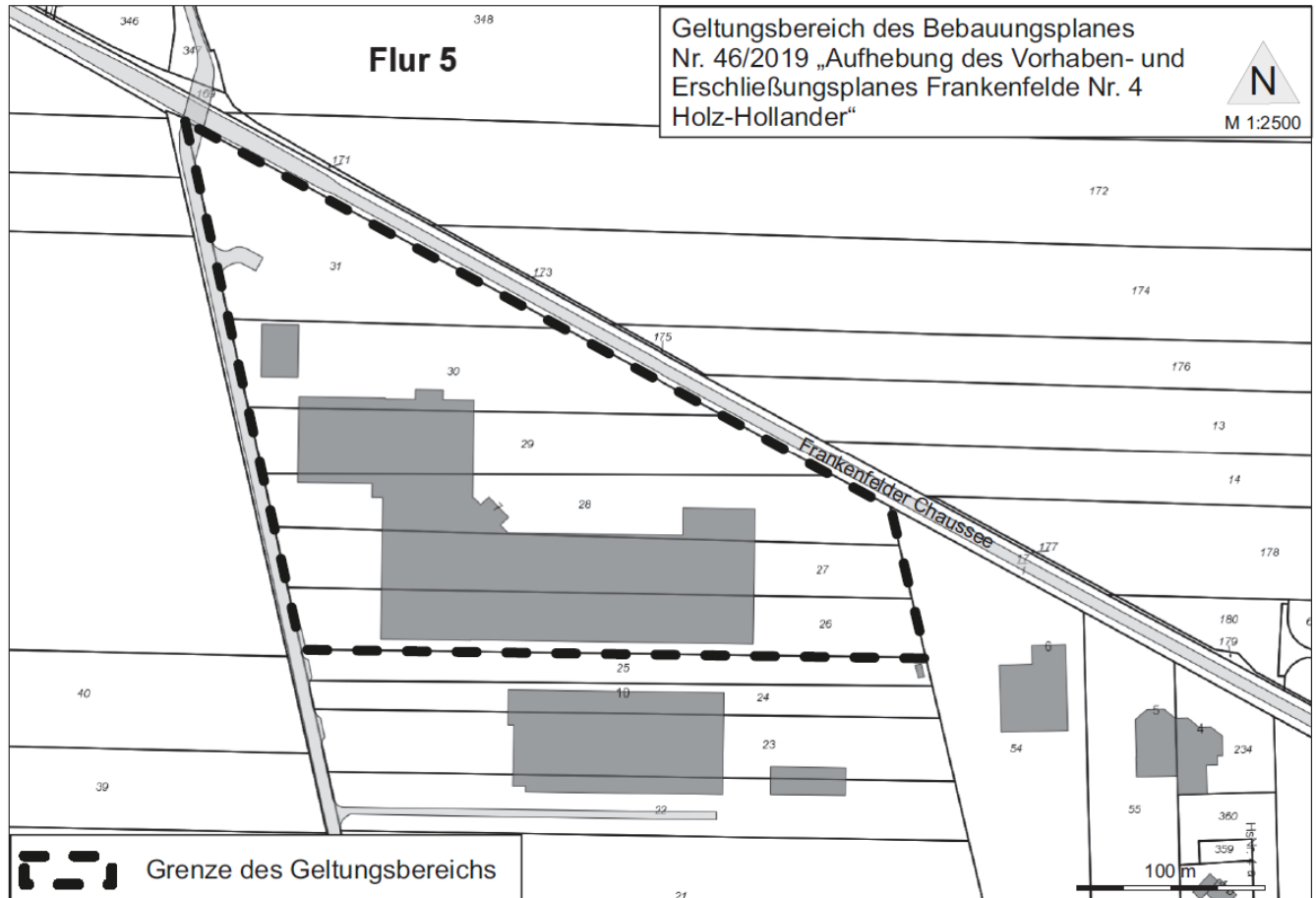
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Luckenwalde, den 24.06.2021

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)



Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 18 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde auf seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von folgenden Betreuungsangeboten
 - Kindertageeinrichtung „Regenbogen“ (Hort),
 - Betreuung von Kindern aus der Stadt Luckenwalde im Land Berlin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung im Hort „Regenbogen“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Luckenwalde, Amt für Bildung, Jugend und IT. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in Berlin ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.
- (3) Kindertagesbetreuung dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist jede/r Personensorgeberechtigte.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 4 Festsetzung und Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (2) Erbringt ein Beitragspflichtiger trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (3) Der sich aus der Elternbeitragstabelle ergebende Elternbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind verringert sich der Elternbeitrag (siehe Seite 2 der Anlage zu dieser Satzung). Ein Elternbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (4) Beginnt das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats bzw. endet das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag festgesetzt. Bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats bzw. einem Betreuungsende vor dem 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben.
- (5) Für Kinder der ersten und zweiten Schulklassen wird der Versorgungsauftrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KitaG durch den Hort Regenbogen wochentags erfüllt. Für diese Kinder wird verpflichtend zusätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis für das Mittagessen einkommensunabhängig von allen Eltern erhoben. Der Satz wird an die Preisentwicklung des Cateringunternehmens angepasst und im Betreuungsvertrag festgeschrieben.

§ 5 Erlass des Elternbeitrages/ Beitragsbefreiung

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag für das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten oder für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33 oder 34 des SGB VIII erhalten, wird der Elternbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben.
- (3) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten haben keinen Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.

Die Personensorgeberechtigten haben auch dann keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach den Sätzen 1 bis 4 vor und ist die Belastung der Personensorgeberechtigten mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach den Sätzen 1 bis 3 vergleichbar sind unzumutbar, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.

§ 6 Einkommen

- (1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Nettoeinkommen. Die „Erklärung des Einkommens“ ist vorzulegen sowie die entsprechenden Unterlagen einzureichen; es erfolgt eine rechnerische Einkommensbereinigung nach § 82 SGB XII.
 - (2) Ändert sich das Einkommen eines Elternteils bzw. beider Elternteile mit Aufnahme des Kindes in die Betreuung, wird das aktuelle Einkommen des Elternteils bzw. beider Elternteile für die Ermittlung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.
 - (3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
 - (4) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
 - (5) Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, soweit er einen Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet. Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.
 - (6) Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten sowie
 - Unterhaltsverpflichtungen.
- Die beitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.
- (7) Die Stadt Luckenwalde behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ (siehe Anlage) einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrages haben können, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wirkt sich die Änderung des Einkommens auf die Beitragsstufe aus, wird der Elternbeitrag mit Beginn der Änderung festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto der Stadtverwaltung Luckenwalde einzuzahlen, sollten die Beitragspflichtigen keine Einzugsermächtigung erteilt haben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2005 (Vorlagennummer: B-4262/2005/1) sowie die Benutzungsordnung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung vom 29.08.2005 außer Kraft.

Luckenwalde, den 29.06.2021

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Elternbeiträge ohne Verpflegung

Mindesteinkommen 20.000,00 €

Mindestbeitrag 12,50 €

Höchsteinkommen netto 42.000,00 €

		4 - 6 Std.	7 - 8 Std.	9 - 10 Std.
Max. Elternbeitrag Krippe	29,00 €	174,00 €	232,00 €	290,00 €
Max. Elternbeitrag Kita	18,25 €	109,50 €	146,00 €	182,50 €
		4 - 5 Std.	6 Std.	ab 7 Std.
Max. Elternbeitrag Hort	19,62 €	98,10 €	117,72 €	137,34 €

Krippe (Einkommen ab)	Stufe	4 - 6 Stunden	7 - 8 Stunden	ab 9 Stunden
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,00 €	2	12,50 €	12,50 €	12,50 €
22.750,00 €	3	33,00 €	40,00 €	47,00 €
25.500,00 €	4	53,00 €	67,00 €	82,00 €
28.250,00 €	5	73,00 €	94,00 €	117,00 €
31.000,00 €	6	93,00 €	121,00 €	152,00 €
33.750,00 €	7	113,00 €	148,00 €	187,00 €
36.500,00 €	8	133,00 €	175,00 €	222,00 €
39.250,00 €	9	153,00 €	202,00 €	257,00 €
42.000,00 €	10	174,00 €	232,00 €	290,00 €

KiGa (Einkommen ab)	Stufe	4 - 6 Stunden	7 - 8 Stunden	ab 9 Stunden
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,00 €	2	12,50 €	12,50 €	12,50 €
22.750,00 €	3	25,00 €	29,00 €	34,00 €
25.500,00 €	4	37,00 €	46,00 €	55,00 €
28.250,00 €	5	49,00 €	63,00 €	76,00 €
31.000,00 €	6	61,00 €	80,00 €	97,00 €
33.750,00 €	7	73,00 €	97,00 €	118,00 €
36.500,00 €	8	85,00 €	114,00 €	139,00 €
39.250,00 €	9	97,00 €	131,00 €	160,00 €
42.000,00 €	10	109,50 €	146,00 €	182,50 €

Hort (Einkommen ab)	Stufe	4 - 5 Stunden	6 Stunden	ab 7 Stunden
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,00 €	2	12,50 €	12,50 €	12,50 €

22.750,00 €	3	23,00 €	26,00 €	28,00 €
25.500,00 €	4	34,00 €	39,00 €	44,00 €
28.250,00 €	5	45,00 €	52,00 €	60,00 €
31.000,00 €	6	56,00 €	65,00 €	76,00 €
33.750,00 €	7	67,00 €	78,00 €	92,00 €
36.500,00 €	8	78,00 €	91,00 €	108,00 €
39.250,00 €	9	89,00 €	104,00 €	124,00 €
42.000,00 €	10	98,10 €	117,72 €	137,34 €

Abzüge für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind:

Pro weiteres unterhaltsberechtigtes Kind werden für alle Kinder jeweils 20 % vom Beitrag abgezogen.

1 Kind	100%
2 Kinder	80%
3 Kinder	60%
4 Kinder	40%
5 Kinder	20%
6 und mehr Kinder	0%

**Einladung 14. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde – Wahlperiode 2019 - 2024**

Sitzungstermin: Dienstag, 06.07.2021
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungsraum Goldene 33, Markt 33, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.06.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Anfragen von Ausschussmitgliedern
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

8. Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.06.2021
9. Feststellung der Tagesordnung
10. Beschlussvorlage
- 10.1. Erbschaft B-7249/2021
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern
12. Informationen der Verwaltung
13. Informationen der Ausschussvorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Vorsitzende
2021-06-28